

(2) Mit dem Darlehnsantrag hat der Betrieb der Bank einen Plan für die Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste (Aufholplan) vorzulegen.

(3) Die Bank vereinbart mit dem Betrieb eine Frist für die Einreichung des Aufholplanes, wenn in besonderen Fällen ein Aufholplan nicht mit dem Antrag vorgelegt werden kann.

(4) Erfüllt der Betrieb die Verpflichtungen zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 und zur Einreichung eines Aufholplanes nach § 3 Absätze 2 und 3 nicht, ist die Bank berechtigt, die Ausreichung des Überbrückungsdarlehens zu verweigern bzw. die sofortige Rückzahlung eines ausreichenden Überbrückungsdarlehens zu fordern.

(5) Die Bank hat bei der Ausreichung eines Überbrückungsdarlehens mit den örtlichen Finanzorganen, insbesondere mit der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zusammenzuarbeiten. Die Bank ist berechtigt, eine Stellungnahme des übergeordneten Organs des Betriebes einzuholen.

(6) Das Überbrückungsdarlehen wird dem Betrieb zweckgebunden gewährt für die Finanzierung der vorgesehenen durch den Mindergewinn nicht erfolgten Verwendung des Gewinns mit Ausnahme des an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnanteiles bzw. für die Finanzierung der auf Grund des außerplanmäßigen Verlustes fehlenden Umlaufmittel.

(7) In einer Verpflichtungserklärung des Betriebes ist die Darlehnsfrist übereinstimmend mit der vereinbarten Aufholung des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes festzulegen.

(8) Die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens hat aus Mitteln des Betriebes entsprechend der Aufholung des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes zu erfolgen.

(9) Auf Antrag des Betriebes ändert die Bank die festgesetzten Tilgungsraten und verlängert die Tilgungsfristen, sofern die Prüfung durch die Bank ergibt, daß die Gründe für die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht vom Betrieb zu vertreten sind.

§ 4

Wenn ein Betrieb infolge von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten die geplanten Abführungen an den Staatshaushalt nicht oder nicht in voller Höhe leisten kann, stundet die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. das zuständige, fachlich übergeordnete Organ die nichterfolgten Abführungen. Für den gestundeten Betrag sind Verspätungszinsen in Höhe von 3,6 % p. a. zu zahlen.

§ 5

Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste sind vom Betrieb monatlich zu ermitteln und auszuweisen. §

§ 6

(1) Wird das Überbrückungsdarlehen nicht entsprechend den Festlegungen getilgt oder wird ein Überbrückungsdarlehen nach § 3 Abs. 4 von der Bank zurückgefordert, ist der entsprechende Teil des Überbrückungsdarlehens als überfällig zu behandeln und vom Betrieb mit 8 % p. a. zu verzinsen.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die gestundeten Gewinnabführungen an den Staatshaushalt nach § 4 sinngemäß.

(3) In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 sind die zuständigen Finanzorgane verpflichtet, vom Betrieb Maßnahmen zu fordern, die die Aufholung der überfälligen Beträge zum Ziel haben. Das übergeordnete Organ des Betriebes ist verpflichtet, vom Betriebsleiter Rechenschaft zu verlangen und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zur Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Staat einzuleiten. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, unverzüglich in Produktionsberatungen Bericht zu erstatten.

IV.

Behandlung und Finanzierung der Finanzschuld am Ende des Planjahres

§ 7

(1) Bestehen am Jahresende Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste, so ist vom Betrieb die finanzielle Jahresplanschuld — im folgenden „Finanzschuld“ genannt — festzustellen.

(2) Die Finanzschuld ergibt sich aus den Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, die auf eine Überschreitung der geplanten Kosten der Ist-Produktion bzw. der geplanten Kosten des Warenumsatzes sowie auf die Nichterfüllung des geplanten übrigen Ergebnisses zurückzuführen sind.

(3) Die Ermittlung der Finanzschuld wird im einzelnen durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission geregelt.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, die über die vorliegenden Bestimmungen hinaus bei Auftreten von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten wirksam werden, werden durch die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 nicht aufgehoben. Die Festlegung der Finanzschuld gilt nicht als Planänderung oder Sanktionierung einer Untererfüllung des Betriebsergebnisses.

(5) Die Finanzschuld ist als Verpflichtung gegenüber dem Staat regelmäßig auszuweisen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden erstmalig für die Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste aus dem Jahre 1958 sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Die Rückzahlung der Finanzschuld erfolgt aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die Erfüllung einer freiwilligen Erhöhung des Ergebnisplanes kann zur Tilgung der Finanzschuld herangezogen werden.

(3) Im übrigen gelten für die Behandlung und Finanzierung der Finanzschuld die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 sinngemäß.

(4) Für die Finanzschuld aus dem Jahre 1958 werden für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung keine Zinsen erhoben.